

53. Zur Frage der rechtlichen Bedeutung der Aufstellung eines sog. Strohmanns als Geschäftsinhabers.

BGB. §§ 117, 138.

III Zivilsenat. Urte. v. 20. März 1914 i. S. N. (Kl.) w. G. (Bekl.).
Rep. III. 532/13.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den den Sachverhalt ergebenden
Gründen:

„Nach der bisherigen Sachdarstellung ist der (nach der bestrittenen Behauptung des Beklagten vermögenslose) Kläger auf Veranlassung des ihm dafür 200 *M* zuzagenden Beklagten, des Hauptgläubigers der F. S., vom 10. März 1910 bis 31. Oktober 1912 durch Ein-

tragung im Handelsregister und Anbringung seines Namens am Geschäftslokal als Inhaber des bis dahin von der F. H. unter ihrem Namen betriebenen Puzgeschäfts aufgetreten. Der Kläger fordert vom Beklagten auf Grund besonderer Zusage Befreiung von seinen Verbindlichkeiten im Gesamtbetrage von 10588,24 M gegenüber gewissen neuen Geschäftsgläubigern aus der Zeit vom 10. März 1910 bis 31. Oktober 1912. Der Berufsrichter hat die Klage abgewiesen, weil die Handlungsweise aller drei Beteiligten, der Parteien und der F. H., gegen die guten Sitten verstoße und darum nichtig sei.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist begründet. Die Rechtsauffassung des Berufsrichters würde dazu führen, daß die während der Geschäftsinhaberschaft des vermögenslosen Klägers gegen ihn erwachsenen Geschäftsforderungen ungetilgt blieben und der Beklagte, der Urheber des ganzen Manövers, frei ausginge. Denn das Auftreten des Klägers als Geschäftsinhabers hat die Rechtsfolge gehabt, daß er, und zwar er allein, den neuen Geschäftsgläubigern haftet (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 37 S. 61, Bd. 66 S. 417/418). Insofern kann also von einer Nichtigkeit der Handlungen der drei Beteiligten keine Rede sein. Das Auftreten des Klägers als Geschäftsinhabers verstieß an sich auch keineswegs gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten, wie dies bei der Führung einer Gastwirtschaft durch eine nicht konzessionierte Person in nur scheinbarer Vertretung eines Konzessionsinhabers zutrifft. Die unter den Parteien gewollte sog. Strohmännschaft des Klägers war vielmehr an sich rechtlich zulässig (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 69 S. 46, Seuff. Arch. Bd. 60 S. 178 und Bd. 67 S. 129), und die schädliche Wirkung dieser Maßnahmen wurde für die neuen Geschäftsgläubiger gerade dadurch gemildert oder beseitigt, daß der Beklagte dem Kläger für die Erfüllung der bezeichneten Geschäftsschulden haftete, d. h. den Kläger von diesen Schulden zu befreien hatte. Die Haftung des Beklagten folgt an sich aus der Aufstellung des Klägers als seines Strohmanns, und sie wurde noch besonders vereinbart in der vom Kläger behaupteten Abrede. Die Abrede zeigt die Erkenntnis der Parteien, daß die Inhaberschaft des Klägers keine Scheininhaberschaft bleiben könne, sondern notwendig eine wirkliche, die Haftung des Klägers für die Geschäftsschulden erzeugende Inhaberschaft sein werde, und sie bezweckt ausdrücklich,

wie den Kläger so mittelbar auch die neuen Gläubiger zu sichern. Die Abrede war also in bezug auf diese Gläubiger, um die allein es sich hier handelt, durchaus ernstlich gemeint und zielte auf einen gerade rechtmäßigen Erfolg, nämlich auf die der wirklichen Sachlage entsprechende Befriedigung der genannten Geschäftsgläubiger durch den Beklagten.

Ob die Maßnahme der drei Beteiligten mit einer beabsichtigten und erreichten Benachteiligung der früheren Gläubiger der S. H. verbunden war, nämlich mit Weggabe von Vermögensstücken der S., um sie dem Zugriffe dieser früheren Gläubiger zu entziehen, darüber ist nichts vorgebracht und nichts verhandelt worden. Sollte es der Fall sein, so könnte eine solche Weggabe von den Gläubigern der S. angefochten werden. Hier aber handelt es sich überhaupt nicht um Beiseiteschaffung von Vermögensstücken der S. und um Anfechtung, sondern um Erfüllung einer völlig anderen Abrede, die weder ein Scheingeschäft war noch gegen die guten Sitten verstößt.“ . . .